

Fonds für Härtefällen

Reglement

1. Ingress Die Schweizerische Diabetes-Gesellschaft SDG führt und äufnet einen Fonds für Härtefälle gemäss Statuten (2004), Art. 2 und 7.
2. Zweck/Aufgabe Der Fonds für Härtefälle leistet in erster Linie Überbrückungshilfe. Er ergänzt Leistungen der öffentlichen Hand (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen) und der Sozialversicherungen, ersetzt sie aber nicht. Die Gelder sind im Sinne der Gemeinnützigkeit für Diabetikerinnen und Diabetiker in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und ihre Angehörigen bestimmt.
3. Organisation/Verfahren Die Verwaltung des Fonds für Härtefälle liegt bei der Redaktionskommission D-Journal. Diese prüft die Gesuche und entscheidet mit Mehrheitsbeschluss gemäss den Richtlinien. Sie legt dem Vorstand SDG Rechenschaft ab. Unterschriftsberechtigt zu Zweien sind der Präsident oder die Präsidentin der Redaktionskommission und die Redaktionssekretärin.
Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle SDG im Rahmen der Rechnung „D-Journal“. Die Rechnungsrevision erfolgt im Rahmen der Gesamtrevision SDG durch die gewählte Revisionsstelle.
Die Verantwortung über den Fonds für Härtefälle liegt beim Vorstand SDG (Statuten 2004, Art. 19). Dieser delegiert seine Kompetenzen im Rahmen dieses Reglements.
4. Mittel Der Fonds für Härtefälle wird durch Überschüsse aus der D-Journal-Rechnung und durch Spendengelder gespiesen.

Diese Bestimmungen treten nach deren Genehmigung durch den Vorstand an seiner Sitzung vom 26.3.2004 in Münchenwiler in Kraft und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft. Revision 15.9.2008

Schweizerische Diabetes-Gesellschaft

Dr. Regine Sauter
Präsidentin

Olivier Dumur
Vizepräsident